

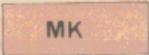
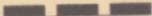
# ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 127)

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

## I. FESTSETZUNGEN

	KERNGEBIETE	§ 7	BauNVO
<b>II</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 (2) 3	BauNVO
1,0	GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,1	§ 19	BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0,25	§ 20	BauNVO
<b>g</b>	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 (3)	BauNVO
	BAULINIE	§ 23 (2)	BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 (3)	BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BauNVO
	VERKEHRSLÄCHEN (FUSSGÄNGERBEREICHE)	§ 9 (1) 11	BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B - PLANES NR. 53 - 1. (vereinf.) ÄND.	§ 9 (7)	BauGB
	GRENZE DES RECHTSVERBINDLICHEN B - PLANES NR. 53		

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES (HIER ÜBERLAGERT VON DER GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES B - PLANES)	§ 10 (1)	StBauFG
--	---	----------	---------

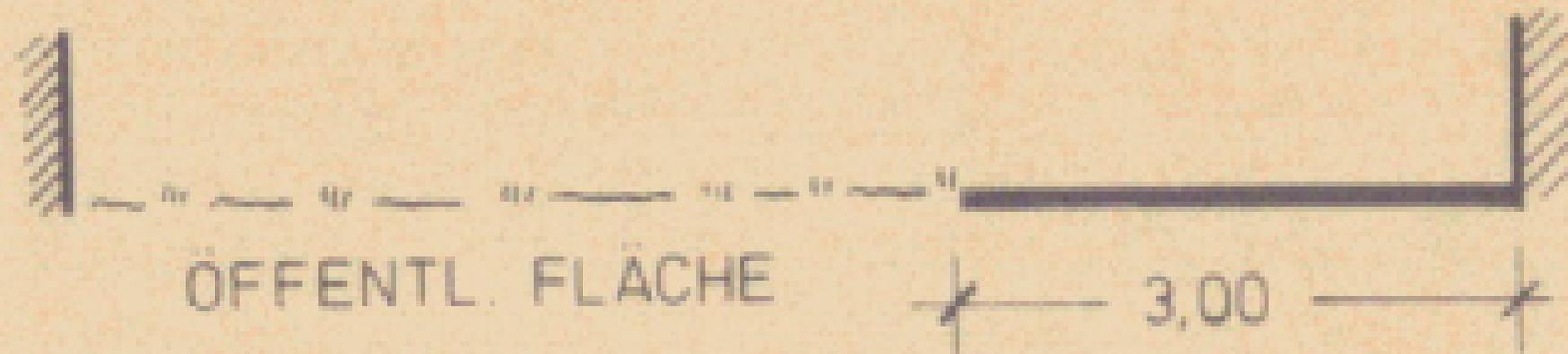
## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

$\frac{40}{2}$	FLURSTÜCKSNUMMER
	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	KUNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	HAUSNUMMER

# STRASSENPROFIL

M 1:100

SCHNITT C-C



Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. - H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 53-1. (vereinf.) And. für das Gebiet: Heiligengeiststraße Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke wurde gem. § 13(1) BauGB mit Schreiben vom 16.04.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.04.1991 beteiligt.

Bad Oldesloe, den 29.05.1991

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. Gudat  
(GUDAT)

2. Der katastermäßige Bestand am 5. April 1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 21. Mai 1991

LEITER DES KATASTERAMTES

LS

gez. Schell

(OBERREG. VERMESSUNGSRAT)

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.05.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Oldesloe, den 29.05.1991

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. Gudat  
(GUDAT)

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.05.1991 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.1991 gebilligt.

Bad Oldesloe, den 29.05.1991

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. Gudat  
(GUDAT)

5. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 29.05.1991 dem Innenminister angezeigt worden.

Dieser hat mit Erlaß vom 12.07.1991 Az.: IV 810-512.113-624(53) erklärt, daß

-er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

-die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Bad Oldesloe, den 26.08.1991

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. Gudat  
(GUDAT)

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Oldesloe, den 26.08.1991

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. Gudat  
(GUDAT)

7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.09.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 05.09.1991 in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, den 5.09.1991

STADT BAD OLDESLOE  
DER BÜRGERMEISTER

LS

gez. Gudat  
(GUDAT)